

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 023/2022/1
---------------------------------------	--------------------------

Betreff:

Ergänzung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf um Nachhaltigkeitskriterien

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	23.09.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.10.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 um Nachhaltigkeitskriterien ergänzte Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in einer Sitzung am 18.10.2013 die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf beschlossen (Vorlage Nr. 465/2013/1) und mit Kreistagsbeschluss (Vorlage Nr. 143/2018/1) am 05.10.2018 angepasst.

Grundlage für die Aufstellung und Überarbeitung ist der bis zum 31.12.2022 gültige Runderlass des Landes NRW („Kommunale Kapitalanlagen“) vom 11.12.2012 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 -48.01.01/16 – 416/12). In diesem wird den Kommunen empfohlen, eine örtliche Anlagerichtlinie in Kraft zu setzen. Der Kreis Warendorf ist dieser Empfehlung im Jahr 2013 gefolgt.

Im Runderlass des Landes NRW heißt es: „Sie [die Kommunen] haben bei der Anlage dieses Kapitals [des langfristigen Kapitals] auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Absatz Satz 2 GO NRW)“. Der durch das Landesministerium gewährte Spielraum ermöglicht es den Kommunen in NRW, ihre Anlagerichtlinien so zu gestalten, dass „sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen“ geschaffen werden. Eine Anlage in nicht nur sichere, sondern auch nachhaltige Finanzanlagen ist möglich.

Grundsätzlich sprechen ethische und moralische Gründe für ein nachhaltiges Investment. Das Thema „Nachhaltigkeit“ spielt an zahlreichen Stellen kommunalen Handelns eine wichtige Rolle. Bereits mit Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2013 wurden Nachhaltigkeitsaspekte durch die Einbindung von sogenannten „Ausschlusskriterien“ berücksichtigt. Im bisherigen § 6 „Ausschlusskriterien“ der Richtlinie heißt es, dass der Kreis Warendorf keine Einzelwerte von Unternehmen erwirbt, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, Tabak oder Pornografie liegt.

Mit der aktuellen Anpassung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf soll u. a. der Aspekt der Nachhaltigkeit auf den Bereich der Finanzanlagen ausgeweitet werden.

Zwar existiert keine einheitliche Definition, wann ein Wertpapier oder Fonds als nachhaltig einzustufen ist, aber als Standard nachhaltiger Finanzanlagen hat sich die Begrifflichkeit „ESG“ etabliert. Die drei Buchstaben – die die englischen Begriffe Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) bedeuten – stehen für den Ansatz, im Rahmen der Kapitalanlage bei der Bewertung von Anlageklassen und Emittenten neben finanziellen Leistungskennziffern auch deren nachhaltigkeitsbezogene Qualität zu berücksichtigen.



Beispielhafte Nachhaltigkeitskriterien

Mit der Integration von ESG-Kriterien in die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen (**s. Anlage 2**) möchte die Verwaltung sicherstellen, dass neben den bereits formulierten Ausschlusskriterien, Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte weitere soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung (Investmentprozess) einfließen lassen. Aus Transparenzgründen sollen die genannten Akteure auch verpflichtet werden, die Nachhaltigkeitskonzepte und die verwendeten Kriterien offenzulegen.

Die Beurteilung von Unternehmen, Ländern und Branchen nach Nachhaltigkeitskriterien werden in der Regel von sogenannten Rating- und Researchagenturen vorgenommen. Banken und Asset-Manager arbeiten mit Ratingagenturen zusammen und/ oder nehmen eigene ESG-Bewertungen von Unternehmen und Ländern vor.

Die aktuellen Vermögensverwalter und Portfoliomanager des Kreises Warendorf, die DZ-Privatbank, die BW-Bank sowie der kww-Versorgungsfonds berücksichtigen bereits ESG-Kriterien in ihren Investmentprozessen.

Um die Diversifikation der Finanzanlagen des Kreises Warendorf weiter voranzutreiben, hat sich der Finanzausschuss für den Aufbau einer vierten Anlagensäule ausgesprochen. Die Verwaltung hat, wie im Vergabeverfahren zur dritten Anlagensäule (BW-Bank), Gespräche mit Bankenvertretern geführt und mit Hilfe einer umfangreichen Bewertungsmatrix die Angebote ausgewertet. Hauptkriterien im letzten Vergabeverfahren waren Sicherheit, Qualität und Preis. Bei der Auswahl der vierten Anlagensäule ist auch das Kriterium „Nachhaltigkeit“ in die Gewichtung eingeflossen. Weiterhin nehmen aber die Kriterien Sicherheit und Qualität (u. a. Renditechancen) eine gewichtige Rolle ein. Die Vorstellung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens sowie der Vergabebeschluss selbst erfolgt in der gleichen Sitzungskette mit der Beschlussvorlage Nr. 138/2022.

Nach bisher formulierten Ausschlusskriterien (§ 6 Abs. 1) erwirbt der Kreis Warendorf, neben Tabak und Pornografie auch keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes liegt.

Gemäß diverser internationaler Konventionen gelten Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen sowie Bio- und Chemiewaffen als geächtete Waffen. Der aufgeführte Ausschluss des Erwerbs dieser Einzelwerte bleibt weiterhin bestehen. Die geächteten Waffen wurden in der Neuformulierung des § 6 Abs. 1 der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen namentlich hinzugefügt.

Der bisherige Ausschluss von Rüstungsgütern nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes wurde entfernt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen regelt die Herstellung, die Überlassung, das Inverkehrbringen, den Erwerb und auch den Transport von Gegenständen, Stoffen und Organismen, die zur Kriegsführung bestimmt sind. Zu den Rüstungsgütern zählen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz Kriegswaffen, die in der Anlage des Gesetzes (Waffenliste) aufgeführt werden. Neben den geächteten Waffen befinden sich in der Waffenliste auch sonstige Kriegswaffen (z. B. Flugkörper, Kampfflugzeuge und –hubschrauber, Kampffahrzeuge, Rohrwaffen und leichte Panzerabwehrwaffen). Da aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Beteiligung an Rüstungs- und Waffenunternehmen nicht prinzipiell ausgeschlossen sein sollte, wurde der Bezug zum Kriegswaffenkontrollgesetz in § 6 der Richtlinie überarbeitet.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 16.09.2022 wurden aufgrund eines Antrages der SPD-Kreistagsfraktion folgende Änderungen zur Anlagenrichtlinie beschlossen:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 6 „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs der neuen Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022) werden jeweils zu einem eigenen Paragraphen gefasst. Die Überschriften lauten „Ausschlusskriterien“ (§ 6) und „Nachhaltigkeit“ (neuer § 7).

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Der § 6 „Ausschlusskriterien“ entspricht dem Text des § 6 Abs. 1 des Entwurfs der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

3. Der § 7 „Nachhaltigkeit“ entspricht dem Text des § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022).

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die nachfolgenden Paragraphen der Richtlinie werden dementsprechend fortlaufend nummeriert.

Die um die oben genannten Änderungen angepasste Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (**Anlage 1**) sowie die Synopse (**Anlage 2**) sind dieser Vorlage beigelegt.

Die angepasste Anlagerichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und ersetzt die bisherige vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie.

Anlagen:

Anlage 1_Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Anlage 2_Synopse Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat